

Vereinbarung über freie Mitarbeit zwischen

Ski- & Snowboardschule Weißblau und

Frau / Herr:

Benedikt Herbert - Benedikt Stefan

(Name, Vorname)

Christoph-Bauer-Str. 9
82380 Peißenberg

Anschrift:

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

geboren am:

-nachfolgend „Skischule Weißblau“ genannt-

-nachfolgend „Freiberufler“ genannt-

§ 1 GEGENSTAND UND LAUFZEIT DES VERTRAGS: Der Freiberufler ist während der Skisaison 2019/2020 (01.11.2019 bis 31.03.2020) freiberuflich für die Skischule Weißblau tätig.

§ 2 TÄTIGKEIT / WEISUNGSFREIHEIT: Der Freiberufler ist in der Gestaltung des Unterrichts und der ihm übertragenen Kurse und Aufgaben frei. Hiervon unberührt bleiben Absprachen, die zur erfolgreichen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Er versichert, die Ausbildungsinhalte zur Vermittlung von Technik und Fertigkeiten des Skilaufs der Schule zu kennen, die auf den Richtlinien und Qualitätsmerkmalen des Deutschen Skilehrerverband e.V. beruhen, anzuwenden. Gleiches gilt für die, im Anhang dieses Vertrages zur Kenntnis gebrachten Sorgfaltspflichten, welche sich aus den Paragraphen 832 II BGB und 823 ff. BGB ergeben. Der Freiberufler hat keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Freiberuflern oder gegebenenfalls Angestellten der Skischule Weißblau.

§ 3 LEISTUNGSERBRINGUNG: Der Freiberufler verpflichtet sich: die Arbeitsleistung höchstpersönlich zu erbringen. Die Hinzuziehung weiterer Mitarbeiter oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Skischule Weißblau. Die Geschäfte, das Ansehen und die Interessen der Skischule Weißblau sind nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und sich negativen Äußerungen über den Kunden, den Aufgaben und der Skischule Weißblau gegenüber Drittpersonen zu enthalten. Während der freien Mitarbeit soll das Corporate Identity der Skischule Weißblau mitgetragen werden (Logo, Anzug etc.) bei allen Tätigkeiten muss gemäß den Regeln des Skilaufs die körperliche Sicherheit des Gastes gewahrt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung von Aufträgen der Skischule Weißblau besteht nicht. Der Freiberufler hat seiner beruflichen Fortbildungspflicht nachzukommen. Aus Gründen der Qualitätssicherung der Schule verpflichtet er sich an den jährlichen schulinternen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Freiberufler verpflichtet sich zur Pünktlichkeit und korrektem Verhalten während des Einsatzes für die Schule. Er hat sich die für den Unterricht notwendige Ausrüstung selbst zu beschaffen.

§ 4 ENTLOHNUNG: Die Vergütung für den Freiberufler wird jährlich bei der Versammlung bekannt gegeben. Es handelt sich dabei um ein Honorar pro Unterrichtseinheit zzgl. Sonderzahlungen abhängig vom Status (z.B. Grundstufe, Verband, Staatl. Gepr.). Ein Vergütungsanspruch besteht nur für den tatsächlich geleisteten Ski- oder Snowboardunterricht. Der Freiberufler hat insbesondere dann keinen Vergütungsanspruch, wenn höhere Gewalt oder zu schlechte Schneelage zur Absage eines Kurses zwingen oder wenn er den Unterricht respektive seine Tätigkeit aus Gründen nicht leisten kann, die in seiner Person liegen (z.B. Krankheit, etc.). Es bestehen keine Urlaubsansprüche aus der o.g. Tätigkeit. Der Freiberufler hat die Aufwendungen für seine Verpflegung während der Tätigkeit selbst zu tragen. Der Freiberufler ist verpflichtet, jeweils bis 10 Tage nach Beendigung der Tätigkeit für die Skischule Weißblau eine spezifizierte Abrechnung in Form einer Rechnung an die Skischule Weißblau zu erstellen. Die Auszahlung der Honorare erfolgt bis spätestens 30 Tage nach Eingang der Rechnung. Die Versteuerung der Vergütung hinsichtlich der Lohn-/Einkommensteuer oder Umsatzsteuer obliegt allein dem Freiberufler. Der Freiberufler wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI sozialversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400,- Euro im Monat übersteigt.

§ 5 BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN: Bei groben Vertragsverletzungen kann die sofortige Kündigung des Vertrages ausgesprochen werden. Der Freiberufler hat in diesem Fall alle Gegenstände, die mit der Schule in Verbindung stehen, unverzüglich zurückzugeben, bzw. der Schule ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung kann, sowohl vom Freiberufler, als auch von den Gesellschaftern der Skischule Weißblau, mündlich mit einer Fristsetzung von 2 Monaten erfolgen. Es bedarf der schriftlichen Form und ist für beide Seiten bindend.

§ 6 SORGFALTPFLICHTEN: Die Sorgfaltspflichten im Anhang dieses Vertrages hat der Freiberufler zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich diese zu beachten und danach zu handeln. Mit Unterschrift des Vertrages bestätigt er, dass er über die Sorgfaltspflichten durch die Leitung der Skischule Weißblau informiert wurde.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, NEBENABREDEN & GERICHTSSTAND: Alle Änderungen, Abweichungen sowie Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen sowohl von den Gesellschaftern der Skischule Weißblau als auch vom Freiberufler schriftlich bestätigt werden. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung, gleichgültig aus welchem Grund, rechtsunwirksam sein, oder rechtsunwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vereinbarungsbedingungen davon unberührt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Weilheim i. Obb.

_____, den _____

Unterschrift Skischule Weissblau

Unterschrift Freiberufler

Unterschrift Skischule Weissblau